

Satzung des Imkervereins Ludwigsburg e.V.

Stand 30. Juli 2021



Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz des Vereins	1
II. Zweck des Vereins.....	1
III. Mitgliedschaft.....	1
IV. Geschäftsbetrieb.....	2
V. Wahl und Aufgaben der Organe des Vereins	3

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Imkerverein Ludwigsburg e.V.“ und ist der nach Namensänderung der satzungsgemäße Rechtsnachfolger des „Bezirksbienenzüchter-Verein Ludwigsburg I“.

§ 2 Sitz

Der am 14. Mai 1939 gegründete Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg. Er ist unter der Nr.200385 beim Amtsgericht Stuttgart in das Vereinsregister eingetragen.
Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Württembergischer Imker e.V.

II. Zweck des Vereins

§ 3 Aufgaben und Grundsätze

Der Verein bezweckt die Förderung des Tierschutzes und der Bienenzucht. Hierzu gehört insbesondere die Förderung der Erziehung und Volksbildung durch Schulung von Neuimkern, Kooperation mit Bildungseinrichtungen und Information seiner Mitglieder.

Darüber hinaus wird der Kontakt zu Organisationen, die sich der Landschaftspflege und dem Umweltschutz verpflichtet sehen, gepflegt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden der Bevölkerung Haltung und Zucht der Honigbienen nahegebracht.

Der Verein ist selbstlos tätig und geht nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken nach. Vermarktung von Bienen oder Bienenprodukten ist nicht Aufgabe des Vereins.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen nur in männlicher Form genannt. Selbstverständlich sollen sich beide Geschlechter angesprochen fühlen.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Alle Imker und Bienenfreunde können Mitglied des Vereins werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Das Stimmrecht erhält das Jungmitglied mit dem 18. Lebensjahr.

Die Mitgliedschaft beginnt am 01.01. des Jahres, in dem sie beantragt wurde.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dieser Jahresbeitrag wird per Lastschrift innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres eingezogen. Hierzu erteilt jedes Mitglied ein wiederkehrendes SEPA-Mandat.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist berechtigt, an sämtlichen Vereinsveranstaltungen zu den vom erweiterten Vorstand beschlossenen Bedingungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch den erweiterten Vorstand.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann durch den erweiterten Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere seinen Beitragspflichten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu vor dem erweiterten Vorstand zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss an den Vorstand des Vereins zu richten.

Bis zu dem Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Berufung ist bindend. Durch das Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied sämtliche Rechte innerhalb des Vereins, insbesondere können keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen geltend gemacht werden.

§ 8 Ehrung

Besonders verdiente Förderer der Bienenhaltung und Bienenzucht und langjährige Mitglieder des Vereins können die Ehrenmitgliedschaft erhalten. Der Vereinsbeitrag für die Ehrenmitglieder entfällt. Alle weiteren Gebühren sind zu entrichten.

IV. Geschäftsbetrieb

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Finanzen

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

Beim Ausscheiden von Mitgliedern besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des

Vereins fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke des Tierschutzes und der Bienenzucht. Wenn vom Verein keine Festlegung über einen Begünstigten erfolgt ist, bestimmt der Landesverband an welche gemeinnützige Organisation das Restvermögen übertragen wird.

V. Wahl und Aufgaben der Organe des Vereins

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in der Regel die Jahreshauptversammlung, die nach Möglichkeit innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres stattfinden sollte. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich per Email oder Postversand unter Angabe der Tagungsordnungspunkte und unter Beifügung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Anträge zur Tagesordnung müssen 2 Wochen vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Diese Anträge müssen den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Versammlung auf der Vereins-Homepage zur Kenntnis gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder oder 2/3 des erweiterten Vorstands diese verlangen.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem von der Mitgliederversammlung gewählten ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist dessen gesetzlicher Vertreter.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Diese Einzelvertretungsberechtigung ist gemäß §181 BGB auf Geschäfte mit Dritten beschränkt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und handelt im Rahmen des aktuell gültigen Haushaltsplans. Gewichtige Vorhaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern mit folgenden Aufgaben: Bienenobmann, Honigobmann, Zuchtobmann, Zeugwart, Schriftführer und Pressereferent. Für das Amt des Bienenobmanns ist die Eignung als Bienensachverständiger erwünscht.

Zur Erledigung der satzungsmäßigen Aufgaben kann der erweiterte Vorstand bei Bedarf bis zu zwei weitere Beisitzer mit besonderen Aufgabenbereichen berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung

Die jeweilige Aufgabenstellung wird in der Geschäftsordnung beschrieben.

Der erweiterte Vorstand nimmt die Abrechnung über das abgelaufene Jahr zur Kenntnis und beschließt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr. Er legt den Handlungsrahmen fest, innerhalb dessen die Mitglieder des erweiterten Vorstands Ausgaben tätigen können, genehmigt Ausgaben, die den Handlungsrahmen überschreiten und bewilligt außerordentliche Ausgaben, die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen sind. Im Übrigen beschließt der erweiterte Vorstand über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 Wahl

Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen in ihre Ämter gewählt. Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre und läuft vom Tage der Wahl bis zur Mitgliederversammlung des vierten Jahres.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Die Kasse und die Kassenführung werden von den zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahrs geprüft. Sie sind befugt, erforderlichenfalls weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands.

§ 17 Aufwandsentschädigungen

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und erweiterten Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Für die Teilnahme an Sitzungen außerhalb des Vereinssitzes können die Ausschussmitglieder Tagegelder und Ersatz der Reisekosten erhalten. Mit Zustimmung des erweiterten Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§18 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird zu redaktionellen Änderungen der Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung der Satzung im Vereinsregister ermächtigt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde am 30.07.2021 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und löst damit die bisherige Satzung ab.